

Der Versorgungsabschlag

Eine Einführung



dass bei Ruhestandsversetzung das 63. Lebensjahr (in Bayern: 64.) vollendet ist und zugleich bereits 35 Jahre (in Bayern und ansonsten ab 2024: 40 Jahre) mit bestimmten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und ggf. sonstigen Berufsjahren sowie Kindererziehungs- und Pflegezeiten zurückgelegt wurden. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei diesem Erfordernis nicht anteilig, sondern voll gezahlt.

Ausgenommen vom Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit sind die Fälle einer Ruhestandsversetzung unter Zuerkennung eines Unfallruhegehalts wegen eines Dienstunfalls.

Abschlagsfreier Ruhestandseintritt auf Antrag bei langjähriger Dienstzeit

Eine weitere Sonderregelung beim Bund und in gleicher oder ähnlicher Form in vielen Ländern ermöglicht unter Umständen auch weiterhin einen versorgungsabschlagsfreien Ruhestandseintritt mit Erreichen der früheren Regelaltersgrenze des 65. Lebensjahres, sofern frühestens zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres bereits 45 Jahre bestimmter ruhegehaltfähiger Dienstzeiten und ggf. sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungszeiten sowie Kindererziehungs- und Pflegezeiten zurückgelegt wurden. In Bayern gilt diese Regelung bereits ab Vollendung des 64. Lebensjahr, jedoch werden dabei nur Dienstzeiten und Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei diesem Erfordernis nicht anteilig, sondern voll gezahlt.

Stand: Februar 2021. Ohne Übernahme einer rechtlichen Gewähr.

Fotos: Titel: dbb, innen: Colourbox, hinten: Colourbox



Bestellung weiterer Informationen

Name*

Vorname*

Straße*

PLZ/Ort*

Dienststelle/Betrieb*

Beruf

- Beschäftigt als*:
- Beamter/Beamtin
 - Anwärter/in
 - Tarifbeschäftigte/r
 - Azubi, Schüler/in
 - Rentner/in
 - Versorgungsempfänger/in
- Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.
Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.
Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.

Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-40, Telefax: 030.4081-4999, E-Mail: post@dbb.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: E-Mail: datenschutz@dbb.de. Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.dbb.de/datenschutz.html.

Datum / Unterschrift

Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessensvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse.

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-5201, Fax: 030.4081-4739, E-Mail: Beamte@dbb.de, Internet: www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: Beamte@dbb.de | Telefon: 030.4081-5201

 **dbb**
beamtenbund
und tarifunion

Gewerkschaft Technik
und Naturwissenschaft
im dbb beamtenbund
und tarifunion 



Versorgungsabschlag bei Ruhestandseintritt

Der Versorgungsabschlag – Überblick und Allgemeines

Beamtinnen und Beamte treten mit Erreichen der für sie jeweils festgesetzten allgemeinen oder besonderen Altersgrenze, bei Erfüllung der Voraussetzungen einer Antragsaltersgrenze oder aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand.

Erfolgt der Eintritt in den Ruhestand vor dem Erreichen dieser individuell maßgeblichen Altersgrenze führt dies regelmäßig zu einem prozentualen Abzugsbetrag vom Ruhegehalt, dem sogenannten Versorgungsabschlag. Dieser beträgt 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestands, mithin 3,6 % pro Jahr und wird auf zwei Dezimalstellen genau berechnet. Der Versorgungsabschlag mindert prozentual den berechneten Betrag des Ruhegehalts, nicht dagegen (wie mitunter fälschlich angenommen) den prozentualen Ruhegehaltssatz. Er wird mit Wirkung für die Gesamtdauer der Versorgungslaufzeit festgesetzt.

Ein solcher Versorgungsabschlag wirkt sich auch vermindern auf eine etwaige spätere Hinterbliebenenversorgung (Witwen- und Waisengeld) aus, da das zugrundeliegende, verminderte Ruhegehalt dessen Berechnungsgrundlage bildet. Schließlich reduziert der Versorgungsabschlag auch in gleichem Maße die gesetzlichen Höchstgrenzen der Gesamtversorgung beim Hinzutreten anderer Einkünfte in Form von weiterer Versorgung oder Renten.

Versorgungsabschlag bei (voraussetzungslosem) Antragsruhestandseintritt

Beamtinnen und Beamte können unter Inkaufnahme von Versorgungsabschlägen auf eigenen Antrag und ohne gesonderte Gesundheitsprüfung in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr (Niedersachsen 60. Lebensjahr, Thüringen und Hessen 62. Lebensjahr, Bayern 64. Lebensjahr), die sogenannte Antragsaltersgrenze vollendet haben.

Je nach Differenz zwischen dem Alter bei Ruhestandsversetzung und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelaltersgrenze berechnet sich die Höhe des Versorgungsabschlags auf das Ruhegehalt. Aufgrund der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenzen (Ausnahme: Berlin) erhöht sich zugleich die größtmögliche Differenz und reicht zukünftig von zwei Jahren, zumeist vier Jahren, bis zu sieben Jahren mit einer „Spannweite“ des maximalen prozentualen Versorgungsabschlags zwischen 7,2 % und 25,2 %. Derart hohe Versorgungsabschläge im Einzelfall hinzunehmen ist dann eine freiwillige Entscheidung nach Maßgabe der persönlichen Erwägungen der Beamtin/des Beamten.

Vereinzelt existieren auf Länderebene ebenfalls Regelungen eines Antragsruhestands mit Vollendung des 60. Lebensjahres für Beamtinnen und Beamte mit besonderen Altersgrenzen, sofern diese schrittweise der Anhebung unterliegen; in Bayern ist ein solcher abschlagsfrei, sofern eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 20 Jahren im Schicht- oder Wechselschichtdienst oder vergleichbar belastenden Tätigkeiten zurückgelegt wurde.

Ruhestandseintritt auf Antrag bei Schwerbehinderung

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte (mit einem Grad der Behinderung von mind. 50) konnten bislang frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf eigenen Antrag in den Ruhestand gehen und wurden dadurch in einem dreijährigen, gestuften Korridor erst bei Antragstellung mit Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei. Beim Bund und einigen Bundesländern werden aktuell parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenzen diese Altersvoraussetzungen schrittweise um ebenfalls zwei Jahre angehoben (nicht in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt; in Rheinland-Pfalz um ein Jahr), so dass in diesen Gebietskörperschaften künftig der frühestmögliche Antragsruhestand bei Schwerbehinderung erst ab 62 Jahren ermöglicht wird, während dabei die frühestmögliche Abschlagsfreiheit dann zumeist erst mit 65 Jahren eröffnet sein wird.

Der Versorgungsabschlag ist bei Schwerbehinderung vereinzelt auf höchstens 10,8 % begrenzt, jedoch existieren einige landesrechtliche Abweichungen, die auch bei Schwerbehinderung zu höheren Abschlägen führen können. Im Falle der Anwendung einer besonderen Altersgrenze (v. a. im Vollzugsdienst) berechnet sich bei Schwerbehinderung allgemein der Versorgungsabschlag nach Maßgabe dieser jeweiligen Altersgrenze. Eine Sonderregelung in Bayern lässt den Versorgungsabschlag bei Schwerbehinderung entfallen, sofern das 64. Lebensjahr vollendet ist und zugleich 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten oder Kindererziehungszeiten zurückgelegt wurden.

Ruhestandsversetzung bei Dienstunfähigkeit (ohne Dienstunfall)

Auch bei einer Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, wird in vielen Fällen ein die Ruhestandsbezüge mindernder Versorgungsabschlag bewirkt. Die Höhe des hierbei zu berechnenden Abschlags ist abhängig vom im Versorgungsrecht festgelegten Referenzalter (auch Abschlagsaltersgrenze) im Verhältnis zur Regelaltersgrenze und dabei in allen Rechtskreisen auf insgesamt höchstens 10,8 % begrenzt.

Beim Bund und in allen Ländern bis auf Berlin wird die Regelaltersgrenze derzeit schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Im Zuge dessen steigt parallel dazu das jeweilige Referenzalter für die Berechnung des Versorgungsabschlags bei Dienstunfähigkeit vom 63. auf das 65. Lebensjahr an. Dies bedeutet, dass bei einer solchen Ruhestandsversetzung jeweils ab einer Differenz von zwei und weniger Jahren zur Regelaltersgrenze kein Versorgungsabschlag fällig wird und über eine Differenz von fünf Jahren zur Regelaltersgrenze hinaus kein höherer Versorgungsabschlag als für drei Jahre, also maximal 10,8 %, anfällt.

Eine Ausnahmeregelung vom Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit gilt beim Bund und in vielen Ländern für den Fall,